

Stellvertretendes Generalkommando  
 XIV. Armeekorps.  
 Abt. IV e — Abwehr — Nr. 75983. D.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1918.

## Verordnung.

Den Versand von periodischen Druckschriften nach dem Ausland betreffend.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für meinen Befehlsbereich das Folgende:


### § 1.

Nach dem 1. November 1918 erscheinende periodische Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften usw.) sind vom 1. November 1918 ab bis einschließlich 14. November 1918 nur ohne Anzeigenteil oder mit völlig unleserlich gemachten Anzeigen zum Auslandsversand zugelassen.

### § 2.

Nach dem 15. November 1918 erscheinende periodische Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften usw.) sind vom 15. November 1918 ab zur Ausfuhr ins Ausland nur unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die zur Ausfuhr gestellte Zeitschrift darf nur Anzeigen enthalten, die mindestens 14 Tage vor dem Ausgabetermin der Druckschrift angenommen sind. Eine Abschrift der für die Auslandsausgabe bestimmten Anzeige ist gleichzeitig mit ihrer Annahme der zuständigen örtlichen Zensurstelle (Bezirksamt, Oberamt, Kreisdirektion) einzusenden.
2. Diese Zeitschrift (Auslandsausgabe) muß auf jeder Seite in der rechten oberen Ecke

den Eindruck  tragen, als verantwortliche Erklärung des Verlegers, daß auf dieser Seite keine ausfuhrverbotene Anzeige steht.

### § 3.

Als Anzeigen im Sinne der §§ 1 und 2 gelten alle nicht unter Verantwortung der Redaktion erscheinende Veröffentlichungen, auch in Verbindung mit Anzeigen eingesandte sogenannte redaktionelle Notizen.

Außerdem hiervon sind (befreit von der 14-tägigen Liegefrist):

1. Anzeigen amtlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Korporationen Deutschlands und der mit ihm verbündeten Staaten;

2. Geschäftsberichte, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Emissionsprospekte handelsgerichtlich eingetragener Firmen.

§ 4.

Die in § 2 bestimmte 14-tägige Liegefrist beginnt mit dem Tage der Vorlage der Anzeige bei der örtlichen Jenjurstelle (Bezirksamt, Oberamt, Kreisdirektion).

§ 5.

Unberührt von dieser Verordnung bleibt der amtliche Versand (Druckschriftensendungen von deutschen Reichs-, Staats-, Militär- und Marinebehörden, die als solche durch Siegel- oder Stempelabdruck auf den Sendungen kenntlich gemacht sind), der Feldpostversand, der Versand ins besetzte Gebiet und nach Osterreich-Ungarn.

§ 6.

Zuwiderhandlungen, sowie Aufforderung oder Anreizung zu Zuwiderhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Der Stellvertretende Kommandierende General des XIV. Armeekorps:**

**Fäbert,**

General der Infanterie.